

RS OLG Wien 2005/01/27 16R299/04i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.2005

Rechtssatz

Musste dem Rechtsanwalt bei Verfassung des Rechtsmittels auffallen, dass die Rechtsmittelfrist bereits am Vortag abgelaufen war, so beginnt die Frist für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrages bereits mit dem Tag der Verfassung des Rechtsmittels zu laufen und nicht erst mit der Zustellung des das verspätete Rechtsmittel zurückweisenden Beschlusses.

Entscheidungstexte

- 16 R 299/04i
Entscheidungstext OLG Wien 27.01.2005 16 R 299/04i

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at